



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 3 – 11. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2001

Inhalt	Seite	
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen		
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg vom 17. Januar 2001 (4528-IV.11/8)	46	
Externer Beirat für den brandenburgischen Justizvollzug Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 13. Oktober 2000 vom 19. Februar 2001 (4439-IV.9)	49	
Bekanntmachungen		
Einziehung einer Notarstelle in Templin Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 2. Februar 2001	49	
Einziehung einer Notarstelle in Eisenhüttenstadt Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2001	49	
Personalnachrichten		
Ernennungen	50	
Ausschreibungen		51
Rechtsprechung		
Strafrecht		
FeV § 6 Abs. 1 Satz 1; StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1; StGB § 16, § 17		
1. „Durch die Bauart bestimmt“ - und deshalb für die benötigte Fahrerlaubnis erheblich - ist die technisch bedingte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h eines Personenkraftwagens noch nicht, wenn nur der dritte und vierte Gang des serienmäßigen Getriebes blockiert und die Drehzahl des Motors durch einen elektronischen Drehzahlbegrenzer auf 2000 u/min begrenzt ist. Für ein solches Kraftfahrzeug ist weiterhin eine Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich.		
2. Geht der Täter - und sei es auch laienhaft - irrig von einer technischen Beschaffenheit seines Fahrzeuges aus, die, wenn sie vorläge, zur Folge hätte, dass er Fahrzeug mit einer ihm erteilten Fahrerlaubnis der Klasse L führen darf, dann handelt er nicht vorsätzlich. Beurteilt er dagegen den Geltungsumfang seiner Fahrerlaubnis unrichtig, unterliegt er nur einem Verbotsirrtum. In beiden Fällen muss der Tatrichter, der dem Angeklagten schuldhaftes Unkenntnis vorwirft, alle dafür erheblichen Tatsachen im Einzelnen feststellen und im Urteil dokumentieren; das gilt vor allem für die Informationen, die der Angeklagte beim Kauf des Fahrzeugs erhalten hat, und für den Wortlaut der Eintragungen in den Fahrzeugpapieren. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat, Beschluss vom 17. Oktober 2000 - 2 Ss 33/00 -	52	

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg

Vom 17. Januar 2001
(4528-IV.11/8)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes zu den Ausgaben für einzelne Vorhaben und Projekte, die der Qualifizierung von inhaftierten Jugendlichen und Erwachsenen dienen, gewähren.

Ziel der Projekte ist es, für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene durch ein erweitertes berufliches Qualifizierungsangebot die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung zu verbessern, da eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt als signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit nachweisbar ist, und durch solch eine Integration in den Arbeitsmarkt die Rückfallgefahr zu vermindern.

Die Richtlinie orientiert sich an den landespolitischen Zielstellungen, die Resozialisierung von Inhaftierten zu fördern, und der im Operationellen Programm des Landes Brandenburg festgelegten Priorität „Gesellschaft ohne Ausgrenzung“.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Förderbare Maßnahmen, Zielgruppen

Gegenstand der Förderung sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg, insbesondere Kosten für Lehr- und Beratungspersonal sowie für Lehr- und Lernmaterialien, Mieten, Regie- und Verwaltungskosten. Förderbar sind Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und beruflichen Integration für erwachsene und junge Gefangene im Justizvollzug des Landes Brandenburg. Die Maßnahmen müssen das Ziel haben, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus der Haft zu vermitteln, zu erhalten oder zu erweitern und dadurch die Vermittlungsaussichten Haftentlassener sowie ihre Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

2.1 Erstausbildung im Jugendvollzug zur Herstellung von Chancengleichheit inhaftierter junger Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

2.1.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen.

2.1.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene beginnen eine Erstausbildung im Vollzug oder setzen eine vor der Haft begonnene Ausbildung fort. Wird ein junger Gefangener vor Ausbildungsende entlassen, setzt er die Ausbildung bei Bedarf mit Unterstützung des Maßnahmeträgers außerhalb des Vollzuges fort. Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete junge Gefangene können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen, und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Junge Gefangene, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt.

Insbesondere den jungen Inhaftierten wird durch die Erstausbildung im Vollzug ermöglicht, nach der Haftentlassung eine begonnene Ausbildung fortzusetzen oder entsprechende Voraussetzungen für die Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: mindestens 6 Gefangene.

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

- für den Ausbilder: 1 : 6
- für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen in der Regel: 1 : 24.

2.1.3 Maßnahmeort

Justizvollzugsanstalt Spremberg, Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen (nach Baufertigstellung).

2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen erwachsener Gefangener nach deren Haftentlassung

2.2.1 Zielgruppe

Erwachsene Strafgefangene mit oder ohne berufliche Qualifikation.

2.2.2 Maßnahmebeschreibung

Erwachsene Gefangene werden in einer Fachwerkstatt unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes weitergebildet. Die Weiterbildungsziele reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen über die Feststellung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen, über die berufliche Grundqualifizierung zur Ausübung von Helfertätigkeiten in einem Berufsfeld, die Anpassungsqualifizierung in einem bereits erlernten Beruf oder einer über einen längeren Zeitraum ausgeübten Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine externe Facharbeiter-/Gesellenprüfung bei der IHK bzw. HWK.

Die berufliche Qualifizierung verbessert die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung. Eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt ist ein signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit und damit ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung.

Teilnehmerzahl:

40 erwachsene Strafgefangene, davon bis zu 12 Gefangene aus dem Bereich der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

2.2.3 Maßnahmeort

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel und Wulkow.

2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und sozialen Schlüsselqualifikationen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der beruflichen Vermittlungschancen junger Gefangener nach der Haftentlassung

2.3.1 „Arbeit und Qualifikation“ im Jugendvollzug

2.3.1.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an den Berufsvorbereitungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen können und die aufgrund von Leistungsdefiziten und Verhaltensproblematiken voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, sich nach der Entlassung erfolgreich in die Arbeitswelt zu integrieren.

2.3.1.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene erwerben praktische Fertigkeiten und so genannte Schlüsselqualifikationen zur Bewältigung von Alltagssituationen und zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten zu etwa gleichen Teilen praktische und theoretische Qualifikationsanteile auf zielgruppenorientiertem Niveau und sind für geeignete Gefangene berufsvorbereitend. Insbesondere für junge Inhaftierte werden durch die qualifizierende Maßnahme Voraussetzungen für die Integration auf dem Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung geschaffen. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 12

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

- für den Ausbilder: 1 : 12
- für den Sozialpädagogen oder Stützlehrer: 1 : 12.

Abweichungen hiervon sind fachlich zu begründen.

2.3.1.3 Maßnahmeort

Justizvollzugsanstalten Oranienburg, Frankfurt (Oder) und Spremberg (2 Träger). Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MdJE) möglich.

2.3.2 Kunsttherapeutisches Training zur Motivationsförderung und zum Abbau von Verhaltensauffälligkeiten bei jungen Gefangenen, um sie in berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der Haft integrieren zu können

2.3.2.1 Zielgruppe

Junge Gefangene, die aufgrund von Persönlichkeitsproblematiken gehindert sind, sich erfolgreich in berufsqualifizierende Maßnahmen, die während der Haft zur Vorbereitung auf eine erfolgreiche Integration in das Berufsleben nach der Entlassung angeboten werden, zu integrieren.

2.3.2.2 Maßnahmebeschreibung

Junge Gefangene mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten werden im Rahmen von künstlerischem Gestalten befähigt, Probleme zu reflektieren und Verhaltensalternativen auszuprobieren. Das kunsttherapeutische Training bereitet auf die sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen vor oder wird flankierend eingesetzt. Insbesondere für junge Inhaftierte ist die Befähigung, an berufsqualifizierenden Maßnahmen teilzunehmen, nach der Haftentlassung eine wichtige Voraussetzung für die Integration auf dem Arbeitsmarkt. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung und Integration junger Haftentlassener in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt geleistet.

Teilnehmerzahl pro Maßnahme: 12

Teilnehmerschlüssel pro Trainer: 1 : 6.

Diese Maßnahme wird stundenanteilig im Jugendvollzug des Landes durchgeführt. Die Auswahl der Anstalten orientiert sich am Bedarf.

2.3.3 Umgang mit dem Computer/Erwerb von Medienkompetenz zum Abbau von Benachteiligungen Gefangener beim Zugang zum Arbeitsmarkt

2.3.3.1 Zielgruppe

Gefangene im Jugend- und Erwachsenenvollzug.

2.3.3.2 Maßnahmebeschreibung

Erwachsene und junge Gefangene werden in speziellen Kursen oder in Verbindung mit sonstigen Bildungsveranstaltungen an das

Medium Computer herangeführt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und ihre berufliche Ausgrenzung durch mangelnde Medienkompetenz zu vermeiden. Das Projekt ist anstaltsübergreifend und bezieht die Qualifizierung von Lehrern und Ausbildern ein. Die Qualifizierung im Umgang mit neuen Medien verbessert die Vermittlungsaussichten nach der Entlassung. Eine erfolgreiche Integration Haftentlassener in den Arbeitsmarkt ist ein signifikanter Faktor für die Vermeidung von Rückfälligkeit und damit ein wichtiger Beitrag für die Resozialisierung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die fachliche Prüfung von Förderanträgen erfolgt durch das MdJE. Liegen für ein und dasselbe Förderanliegen mehrere Förderanträge mit gleicher Zielstellung vor, obliegt die Auswahl des Maßnahmeträgers dem MdJE. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Förderfähig sind:

- projektbezogene Personal- und Sachkosten (Anschaffungswert bis zu DM 800 netto)
- Ausgaben für die Vergütung der Teilnehmer (§ 44 Strafvollzugsgesetz, § 4 Strafvollzugsvergütungsordnung).

Investitionen, Bankspesen, Darlehens- und Kontokreditzinsen, sonstige Finanzierungskosten, Provisionen, Abschreibungen und freiwillige Versicherungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Höhe der Zuwendung an den Maßnahmeträger

Der geförderte Stundensatz (ESF-Mittel) beträgt für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Integration durchschnittlich bis zu 8,50 DM (4,35 €) und für die Erstausbildung bis zu 10,00 DM (5,11 €) je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen bis zu höchstens 15,00 DM (7,67 €) möglich, wenn die Maßnahme aufgrund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmerzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt.

5.6 Gesamtfinanzierung

Der ESF-Interventionshöchstsatz beträgt 70 %. Für die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme sind daher nationale Mittel

von 30 % nachzuweisen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, durch welche nationalen Mittel die Gesamtfinanzierung sichergestellt wird. In Betracht kommen hier insbesondere Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (SAM, ABM).

Das MdJE trägt zur Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch Zahlung der Vergütung an die Teilnehmer in Höhe der nach § 44 Strafvollzugsgesetz in Verbindung mit § 4 Strafvollzugsvergütungsordnung aus Kapitel 04 050 Gruppe 681 bei. Die Vergütung wird den Teilnehmern direkt von der jeweiligen Justizvollzugsanstalt erstattet. Der Auszahlungsbetrag wird den Maßnahmeträgern monatlich mitgeteilt. Bei besonders personalintensiven Maßnahmen wird auf Antrag ein Personalkostenzuschuss aus Kapitel 04 050 Titel 547 10 gewährt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg – LASA Brandenburg GmbH. Der Antrag ist schriftlich vor dem Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstraße 2
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam

(Tel.: 03 31/76 12 00)

mittels der von dort zu beziehenden Antragsformulare zu stellen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei der LASA einzureichen. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen übergibt die LASA dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Referat IV/5, zur fachlichen Stellungnahme. Eine abschließende Bearbeitung des Förderantrages durch die LASA erfolgt erst nach Vorliegen der fachlichen Stellungnahme.

6.2 Zu beachtende Vorschriften

Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des § 44 LHO in Verbindung mit §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg und noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 sowie entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

6.3 Statistik

Statistische Erhebungen erfolgen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Förderzeitraum 2000 - 2006. Für die Maßnahmen unter 2.2

und 2.3 sind zusätzlich die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmer und durch die Teilnehmer verschuldete Abbrüche in den jeweiligen Maßnahmen zu erheben. Für die Lehrausbildung (2.1) sind die individuelle Teilnahmedauer, der Grund von vorzeitigem Abbruch und erfolgreiche Abschluss- oder Zwischenprüfungen teilnehmerbezogen zu erfassen. Bei Abbruch der Ausbildung aufgrund von Verlegung oder Entlassung des Gefangenen ist zu erfassen, ob eine Vermittlung in eine Anschlussmaßnahme erfolgt ist. Die erhobenen Angaben sind dem MdJE halbjährlich (Stichtag 1. Juli und 1. Dezember) zu übermitteln.

7. Dauer der Förderung, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft und am 31. Dezember 2002 außer Kraft. Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt längstens für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002. Soll eine Fortsetzung der Maßnahme erfolgen, ist eine erneute Antragstellung durch den Träger erforderlich.

Potsdam, den 17. Januar 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Externer Beirat für den brandenburgischen Justizvollzug

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 13. Oktober 2000
Vom 19. Februar 2001
(4439-IV.9)

§ 1

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 13. Oktober 2000 (JMBL. S. 151) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Darüber hinaus wird ein Tagegeld nach den für die Landesbediensteten des Landes Brandenburg geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gezahlt.“

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 13. Oktober 2000 in Kraft.

Potsdam, den 19. Februar 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Bekanntmachungen

Einziehung einer Notarstelle in Templin

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
Vom 2. Februar 2001

Die seit dem 1. November 2000 nicht besetzte zweite Notarstelle in der Stadt Templin wird mit Wirkung vom 1. März 2001 eingezogen.

Einziehung einer Notarstelle in Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
Vom 15. Februar 2001

Die seit dem 5. Januar 2001 nicht besetzte dritte Notarstelle in der Stadt Eisenhüttenstadt wird mit Wirkung vom 15. März 2001 eingezogen.

Rechtsprechung*

Strafrecht

FeV § 6 Abs. 1 Satz 1; StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1; StGB § 16, § 17

1. **„Durch die Bauart bestimmt“ - und deshalb für die benötigte Fahrerlaubnis erheblich - ist die technisch bedingte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h eines Personenkraftwagens noch nicht, wenn nur der dritte und vierte Gang des serienmäßigen Getriebes blockiert und die Drehzahl des Motors durch einen elektronischen Drehzahlbegrenzer auf 2000 u/min begrenzt ist. Für ein solches Kraftfahrzeug ist weiterhin eine Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich.**
2. **Geht der Täter - und sei es auch laienhaft - irrig von einer technischen Beschaffenheit seines Fahrzeuges aus, die, wenn sie vorläge, zur Folge hätte, dass er Fahrzeug mit einer ihm erteilten Fahrerlaubnis der Klasse L führen darf, dann handelt er nicht vorsätzlich. Beurteilt er dagegen den Geltungsumfang seiner Fahrerlaubnis unrichtig, unterliegt er nur einem Verbotsirrtum. In beiden Fällen muss der Tatrichter, der dem Angeklagten schuldhaft Unkenntnis vorwirft, alle dafür erheblichen Tatsachen im Einzelnen feststellen und im Urteil dokumentieren; das gilt vor allem für die Informationen, die der Angeklagte beim Kauf des Fahrzeugs erhalten hat, und für den Wortlaut der Eintragungen in den Fahrzeugpapieren.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 2. Strafsenat,
Beschluss vom 17. Oktober 2000 - 2 Ss 33/00 -

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten durch das angefochtene Urteil des fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis für schuldig befunden, ihn verurteilt und die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu je 40,00 DM vorbehalten.

Nach den Feststellungen ist der Angeklagte im Besitz einer Fahrerlaubnis gemäß § 85 StVZO/DDR vom 8. Dezember 1956, nicht jedoch einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 (jetzt: B) oder einer gleichwertigen Fahrerlaubnis. Am 26. Mai 1999 gegen 10.27 Uhr befuhr er mit einem sogenannten „25-km-Auto“ die G.er Straße in E. in Höhe des „P“-Marktes. Bei diesem Fahrzeug waren der dritte und der vierte Gang blockiert. Der Motor war außerdem mit einem elektronischen Drehzahlbegrenzer versehen, wodurch sichergestellt wird, dass das Fahrzeug bei maximal 2000 Umdrehungen/min nicht mit einer höheren Geschwindigkeit als 25 km/h im Straßenverkehr bewegt werden kann.

Gegen dieses Urteil richtet sich die mit einer ausgeführten Sachrüge begründete Revision des Angeklagten, mit der er die Aufhebung des amtsgerichtlichen Erkenntnisses und seinen Freispruch begehrt.

Aus den Gründen:

I. ...

II. Das gemäß §§ 335, 333 StPO statthafte Rechtsmittel ist begründet. Es führt in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung der Vorinstanz.

1. Die Feststellungen und sonstige Darlegungen des Amtrichters belegen allerdings, dass der Angeklagte, ohne im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis zu sein, zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr gelenkt und damit den objektiven Tatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG verwirklicht hat.
 - a) Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) ist das Führen eines Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Straßen grundsätzlich fahrerlaubnispflichtig. Zum Führen des hier in Rede stehenden Kraftfahrzeuges, bei dem es sich nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe um einen (infolge technischer Veränderungen geschwindigkeitsreduzierten) gewöhnlichen Personenkraftwagen handelt, ist der Führerschein der Klasse B (§ 6 Abs. 1 Satz 1 FeV) oder eine nach DDR-Recht erteilte gleichwertige Berechtigung erforderlich. Einen solchen Führerschein bzw. eine nach DDR-Recht erteilte Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 t besaß der Angeklagte jedenfalls zum Vorfallszeitpunkt nicht. Die ihm nach den Urteilsgründen am 8. Dezember 1996 gemäß § 85 StVZO/DDR - richtig: gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr in der Fassung vom 4. Oktober 1956 (vgl. GBl./DDR I S. 1251) - erteilte Fahrerlaubnis für Kleinkrafträder berechnete bereits nach DDR-Recht lediglich zum Führen von Kleinkrafträdern (Motorfahrräder, Fahrräder mit Hilfsmotoren und Krafträder mit einem Hubraum bis 50 Kubikzentimeter), wobei die Geschwindigkeit eines Fahrrades mit Hilfsmotor auf Grund der Bauart des Hilfsmotors und der Kraftübertragungsteile 40 Kilometer je Stunde nicht übersteigen dürfte (§ 85 Abs. 3 Satz 2 StVZO/DDR; vgl. auch: Zusammenstellung über die Besitzstands- und Einschlussregelungen bei: Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl., § 5 StVZO, Rdn. 31, S. 867).
 - b) An dieser Rechtslage, also an dem Umfang der durch den Kleinkraftradführerschein nachgewiesenen Berechtigung hat sich auch nach dem am 3. Oktober 1990 erfolgten Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nichts geändert. Gemäß Anlage I Kap. XI B III Nr. 3 zum Einigungsvertrag

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

bleiben, von Fahrerlaubnissen der Klasse D abgesehen, nach den bisherigen Vorschriften der DDR erteilte Fahrerlaubnisse einschließlich der Fahrerlaubnisse der Nationalen Volksarmee im Umfang der dadurch nachgewiesenen Berechtigung gültig. § 24 Abs. 1 StVZO/DDR in der vor dem Beitritt geltenden Fassung sah die Ausgabe von Führerscheinen für insgesamt 7 Fahrzeugklassen vor. Die Klasse - M - betraf Kleinkrafträder und Krankenfahrstühle und entsprach den Fahrerlaubnisklassen 4 und 5 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nach der zwischenzeitlich aufgehobenen und durch § 6 Abs. 1 FeV ersetzten Bestimmung des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StVZO a. F. berechtigten Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. Januar 1989 in der Klasse 5 erteilt worden sind, unter anderem auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, wobei diese Regelung auch für Fahrerlaubnisse galt, die nach den Vorschriften der DDR erteilt worden sind und die unter anderem der Fahrerlaubnisklasse 5 - wie hier vorliegend - entsprachen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 StVZO a. F.). Nach der nunmehr geltenden Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV) vom 18. August 1998 berechtigt im Falle einer nur auf Antrag des Fahrerlaubnisinhabers erfolgenden Umstellung einer alten Fahrerlaubnis auf die neue Klasseneinteilung der von dem Angeklagten nach DDR-Recht nach dem 30. November 1954 und vor dem 1. April 1980 - hier: am 8. Dezember 1956 - erworbene Führerschein für Kleinkrafträder zum Führen von Fahrzeugen der Klassen A 1, M (Kleinkrafträder) und L (Zugmaschinen), wobei Klasse L aufgrund der nationalen Schlüsselzahl 175 (vgl. hierzu: BGBl. 1998 I S. 282 - Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 FeV -) auch zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h berechtigt.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die dem Angeklagten am 8. Dezember 1956 erteilte Fahrerlaubnis für Kleinkrafträder nach DDR-Recht lediglich zum Führen solcher Fahrzeuge (vgl. hierzu auch die Begriffsbestimmung in § 85 StVZO/DDR) berechtigte, nach dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland indes auch gestattet, Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h im Straßenverkehr zu lenken.

- c) Wie das Amtsgericht mit Recht und mit zutreffenden Erwägungen ausgeführt hat, entspricht das vom Angeklagten gelenkte Fahrzeug dieser Vorgabe nicht. „Durch die Bauart bestimmt“ im Sinne der nationalen (deutschen) Schlüsselzahl 175 (vgl. Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 FeV) ist die Höchstgeschwindigkeit nur dann, wenn sie ihren Grund in der konstruktiven Beschaffenheit derjenigen Bauteile hat, die die Fortbewegung des Fahrzeugs ermöglichen, z. B. Fahrgestell, Bereifung, Motor und Getriebe. Es genügt nicht, wenn einzelne technische Vorkehrungen verhindern, dass eine weiterbestehende höhere Fahrleistung lediglich faktisch nicht ausgenutzt werden kann, wobei es nicht darauf ankommt, mit welchem Aufwand solche Einrichtungen eingebaut oder außer Kraft gesetzt werden können (OVG Münster, VRS 90, 237; BayObLG VRS 59, 390 = DAR 1980, 375). Dementsprechend liegt umgekehrt eine Veränderung der Bauart nur vor, wenn das Fahrzeug durch eine bauliche Änderung, na-

mentlich durch den Einbau eines anderen Motors oder Getriebes in einen Zustand versetzt wird, der die Überschreitung einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h dauerhaft unmöglich macht (BayObLG a. a. O.). Das ist aber nicht der Fall, wenn die Motorleistung herabsetzende technische Maßnahmen ergriffen werden, durch deren Entfernung jederzeit der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden kann und die lediglich während der Dauer ihres Vorhandenseins die Ausnutzung eines Motors und eines Getriebes verhindern, die nach wie vor eine höhere Geschwindigkeit gestatten (BayObLG a. a. O.).

So liegt der Fall hier. Die Blockierung des dritten und vierten Fahrgangs und der Einbau einer elektronischen Drehzahlbegrenzung hat keine Bauartveränderung des vom Angeklagten gelenkten, ursprünglich aufgrund einer allgemeinen Betriebserlaubnis mit höherer Geschwindigkeit für den Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs bewirkt, da diese Vorrichtungen mit verhältnismäßig geringfügigem Aufwand ohne grundlegende Eingriffe in die serienmäßig vorgegebenen technisch-konstruktive Beschaffenheit des Fahrzeugs wieder beseitigt werden können. Gegenteiliges ergibt sich - entgegen der Ansicht der Revision - auch nicht aus der Bestimmung des § 30 a StVZO, die durch die am 1. Dezember 1984 in Kraft getretene Achte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 16. November 1984 (BGBl. I S. 1371) in das bisherige Regelwerk eingefügt worden ist. Denn durch diese im III. Unterabschnitt des Hauptabschnittes „B. Fahrzeuge“ der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angesiedelte Vorschrift wurde lediglich die Rechtsgrundlage für technisch-konstruktive Anforderungen an Fahrzeuge, insbesondere für Kraftomnibusse und Lastkraftwagen geschaffen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit z. B. durch elektronische Mittel herabgesetzt worden ist (vgl. Begründung zur Achten Verordnung zur Änderung der StVZO vom 16. November 1984, abgedruckt in: VkB1 1985, 60 f (76)). Über die Frage, welche straßenverkehrsbehördliche Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlich ist, dessen Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit durch technische Maßnahmen verändert wurde, gibt sie und kann sie keinen Aufschluss geben, da sie lediglich die Zulassungsfähigkeit von Fahrzeugen zum Straßenverkehr in technischer Hinsicht regelt.

Als Resümee bleibt festzuhalten, dass der Angeklagte den Tatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG objektiv verwirklicht hat, da zum Führen eines „25-km-Autos“ der hier vorliegenden Art ein Führerschein der Klasse B der Fahrerlaubnisverordnung vom 18. August 1998 erforderlich gewesen wäre; einen solchen besitzt der Angeklagte nicht.

2. Dagegen halten die Ausführungen des Amtsgerichts zur inneren Tatseite rechtlicher Prüfung nicht stand.
 - a) Nicht miteinander vereinbar ist bereits, dass einerseits der Schuldspruch des angefochtenen Urteils auf fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis lautet, das Amtsgericht aber andererseits die unrichtige Auffassung des Angeklagten, eine Fahrerlaubnis für das Fahrzeug zu haben, als Verbotsirrtum und damit die Tat als vorsätzlich begangen (Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl., § 17 Rdn. 1a, 12) angesehen hat.

Der Senat schließt sich der weithin vertretenen Auffassung an, dass der Irrtum über Tatsachen, aus denen sich das Fehlen einer Fahrerlaubnis ergibt, Tatbestandsirrtum, derjenige beispielsweise über den rechtlichen Geltungsumfang einer Fahrerlaubnis jedoch Verbotsirrtum ist (vgl. BayObLG DAR 1981, 242 bei Rüth; OLG Düsseldorf VerkMitt 1975, 81; BayObLGSt 1999, 136 m. Nachw.; Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Aufl., StVG § 21 Rdn. 15f). Für die vorliegend getroffene Entscheidung des Senats ist dies nicht unmittelbar erheblich; die Unterscheidung wirkt sich aber darauf aus, welchem Strafraumen nach Zurückverweisung gegebenenfalls die Strafe zu entnehmen ist, demjenigen in § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG - modifiziert durch §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 StGB - oder dem des § 21 Abs. 2 StVG.

- b) Jedenfalls ergibt das Urteil nicht rechtsfehlerfrei, dass der Angeklagte infolge Fahrlässigkeit geglaubt hat, er habe für das von ihm gefahrene Fahrzeug eine Fahrerlaubnis. Das wäre der Fall, wenn er die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen sowie nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande war, außer acht gelassen und dadurch zu seiner falschen rechtlichen Beurteilung gekommen wäre. Das legen die Urteilsgründe nicht in überprüfbarer Weise dar.

Ihnen ist Folgendes zu entnehmen:

Ob der Angeklagte, ein Rentner, der Auffassung war, er dürfe das Fahrzeug führen, teilt das Urteil nicht ausdrücklich mit. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe schließt der Senat jedoch, dass dies der Fall war. Mangels näherer Ausführungen im Urteil muss für das Revisionsverfahren ferner davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte an dieser seiner rechtlichen Wertung keinen Zweifel hatte. Die Einlassung des Angeklagten zu diesem Punkt ist den Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Unter welchen Umständen und von wem er das Fahrzeug gekauft hat, sowie, welche Informationen er dabei erhalten hat, ist unbekannt. Jedenfalls sind entsprechend den veränderten technischen Eigenschaften des Wagens „die Eintragungen im Fahrzeugbrief ... entsprechend verändert“, wenn auch wiederum nicht mitgeteilt wird, wie sie genau lauten. Zur inneren Tatseite führt das Urteil aus:

„In subjektiver Hinsicht wäre es dem Angeklagten zuzumuten gewesen, qualifizierten Rechtsrat einzuholen. Dieser Rechtsrat hätte dann ergeben, dass die vorliegende Fahrerlaubnis nicht ausreicht.“

Diese Feststellungen und Erwägungen reichen nicht aus, um dem Senat eine rechtliche Überprüfung zu ermöglichen.

Zu Unrecht beschränkt sich das Amtsgericht auf den Hinweis, der Angeklagte sei verpflichtet gewesen, sich vor der Benutzung des Fahrzeuges rechtlich beraten zu lassen. Dadurch wird die hier erforderliche Prüfung bedenklich verkürzt. Zu entscheiden wäre gewesen, ob der Angeklagte bei Anspannung seiner Fähigkeiten entweder die wahre Rechtslage oder doch wenigstens ihre für ihn bestehende Unsicherheit und Zweifelhafteigkeit - und damit seine Erkundigungspflicht - hätte erkennen können. Darüber kann nur anhand aller diesen Punkt betreffenden tatsächlichen Umstände entschieden werden. Diese Umstände teilt das Urteil überwiegend nicht mit.

III. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat noch auf Folgendes hin:

1. Was die innere Tatseite betrifft, ist auch eine bisher noch nicht erörterte tatsächliche Gestaltung denkbar. Es kann sein, dass der Angeklagte die Rechtslage, soweit sie den Geltungsumfang seiner Fahrerlaubnis betrifft, wenigstens in der Laiensphäre richtig beurteilt hat, aber davon ausgegangen ist, dass die an seinem Fahrzeug vorgenommenen technischen Änderungen so, wie er sie sich vorgestellt hat, nicht rückgängig zu machen sind, daher die mögliche Höchstgeschwindigkeit unabänderlich beschränken und mithin als bauartmäßig anzusehen sind. In diesem Falle wäre der Irrtum des Angeklagten tatsächlicher Art gewesen und würde den Vorsatz ausschließen. Auch hier kommt es für die Frage des Verschuldens darauf an, auf welche Informationen - etwa vom Hersteller oder Händler - sich diese Überzeugung des Angeklagten gründete.
2. Die Entscheidung des Senats hindert das Amtsgericht nicht, zusätzliche Feststellungen zur äußeren Tatseite zu treffen, aus denen sich Schlüsse auf das Verschulden des Angeklagten ziehen lassen. Diese Feststellungen dürfen nur den aufrechterhaltenen bisherigen Feststellungen nicht widersprechen.